

## **Richtlinie**

# **Maßnahmen des Landkreises Gießen zur Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen in Kinder- und Familienzentren unter Einbeziehung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans**

## **Präambel**

Der Gesetzgeber verlangt in § 22a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - die Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln sowie in Abs. 3, dass sich das Angebot sowohl pädagogisch als auch organisatorisch an den Kindern und ihren Familien orientieren soll. Entsprechende Landesvorgaben regelt das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in den §§ 25 bis 30.

Seit einigen Jahren nimmt Bildung in der frühen Kindheit an Aufmerksamkeit stetig zu. Das zeigt sich am 2013 eingeführten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, Veränderungen hin zu flexiblen, bedarfsgerechten Öffnungszeiten, das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr wie auch die Bestrebung zur Umsetzung des inklusiven Gedankens. Mit Blick auf Träger von Kindertageseinrichtungen werden Fragen nach neuen Rechtsformen, Kooperationen, Zusammenschlüssen von Einrichtungen oder auch nach Servicecentern gestellt.

Mit Blick auf die Eltern werden aufgrund des Wandels der Gesellschaft, ökonomischer Unsicherheiten und der Veränderungen familiärer Lebensformen die Ressourcen zur Erziehung ihrer Kinder beeinträchtigt. Auf die Kinder- und Jugendhilfe kommt deshalb eine wichtige Rolle zu, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen und ein gelingendes Aufwachsen zu unterstützen. Präventive Angebote der Familienbildung nach § 16 SGB VIII fördern Familien durch die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und unterstützen sie bei der Bewältigung des komplexen Familienalltags.

Viele Familien haben einen Bedarf an Information, Beratung, Begleitung und Unterstützung ihres Alltags. Familienbildung ist daher lebensweltorientiert anzubieten, sodass die Angebote der Familienbildung die Familien räumlich und inhaltlich erreichen. Der Landkreis Gießen will daher Anschub leisten, damit innerhalb der Kommunen eine verbesserte Kooperation und Vernetzung z.B. von Beratungs- und Begleitungsangeboten entsteht und sich Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickeln.

### **I. Fördergrundsätze**

Der Landkreis Gießen fördert deshalb ab 01.01.2018 unter bestimmten Voraussetzungen Maßnahmen für

- Kommunale und Freie Träger von Kindertageseinrichtungen sowie
- Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft im Landkreis Gießen; zum Aufbau von Kinder- und Familienzentren.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen insbesondere

- der Förderung der individuellen Umsetzung von Maßnahmen zum Aufbau und der Koordination von Kinder- und Familienzentren sowie
- der Förderung der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen im Sinne des Hess. Bildungs- und Erziehungsplans dienen.

## **II. Förderung von Maßnahmen auf Trägerebene:**

Nur wenige Träger von Kindertageseinrichtungen haben individuelle Zielsetzungen / Konzeptionen in Bezug auf

- ihr Profil als Träger von Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf die Notwendigkeit von Kinder- und Familienzentren;
- die Quantität, das heißt die Planung eines bedarfsorientierten, zwischen den Trägern abgestimmten Platzangebots für Kinder in der Gemeinde (Platzzahl, Betreuungsdauer);
- die Qualität von Erziehung; Bildung und Betreuung in ihren Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien im Sinne der Erfordernisse des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans;
- eine aussagekräftige Sozialraumanalyse.

### **Entwicklungsaufgaben:**

Wünschenswert ist die Entwicklung einer örtlich individuellen, politisch abgestimmten Trägerkonzeption, die zum Beispiel folgende Punkte zum Inhalt haben sollte:

- Entwicklung des Trägerprofils, das die Arbeit und die Aufgaben des Trägers bezüglich aktueller Qualitätsanforderungen (auch des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans) systematisch in den Blick nimmt und beschreibt;
- örtliche Bedarfsermittlung zur Kindertagesbetreuung der Gesamtgemeinde:
  - quantitative Bedarfsermittlung
  - Ziel- und Qualitätsdefinition der Erziehung; Bildung und Betreuung in den eigenen Kindertageseinrichtungen aus Trägersicht
- Entwicklung von Handlungs- und Umsetzungsstrategien (z.B. Kooperationsformen mit Fachpersonal / Eltern)
- Evaluationsmaßnahmen (Überprüfung der Wirksamkeit)
- Finanzierungskonzept
- Örtliche Bedarfsermittlung für das Angebot in einem Kinder- und Familienzentrum
- Konzepterarbeitung für ein örtliches Kinder- und Familienzentrum

In solcher Weise entwickelte verbindliche Qualitätsfeststellungsverfahren können qualitätsstimulierende Effekte auf verschiedenen Ebenen bewirken.

Sie ermöglichen z.B.:

- dass Einrichtungen und Träger Kenntnisse über den jeweils vor Ort erreichten Qualitätsstandard und damit Grundlagen für gezielte Qualitätsverbesserungen erhalten;
- Qualitätsvergleiche, die Eltern Kriterien liefern bei ihrer Entscheidung der Wahl einer Kita;
- Basisinformationen für eine regelmäßige öffentliche Berichterstattung;
- den Ausbau einer wirksamen Qualitätssteuerung in öffentlicher Verantwortung.

### **Handlungsempfehlung:**

Der Landkreis Gießen unterstützt Träger bei der Entwicklung eines Trägerprofils oder einer Trägerkonzeption durch (Teil-) Finanzierung einer entsprechenden Trägerfortbildung (z.B. anlog der Inhalte des Modells „Nationale Qualitätsinitiative - Träger zeigen Profil) oder eines Prozessmoderators.

### **Umfang der Unterstützung:**

Es werden pro Träger einmalig Mittel für eine Auftaktveranstaltung z.B. für Mandatsträger und Verwaltungsfachkräfte sowie mehrtägige Fortbildungs- und Beratungsmodulen zur Verfügung gestellt, die der Bewältigung vorgenannter Entwicklungsaufgaben dienen. Die Bereitstellung von Kreismitteln erfolgt im Sinne einer Anschubfinanzierung im Umfang von **bis zu 2.500,00 €** erfolgen, der Träger verpflichtet sich zur Finanzierung von eventuellen weiteren erforderlichen Maßnahmen.

### **Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:**

Förderantrag mit Vorlage der geplanten individuellen Fortbildungskonzeption / des Beratungsangebotes (Inhalt / Umfang / Kosten)

- Inanspruchnahme eines nachweislich für die Kindertagesbetreuung spezialisierten Fortbildungsträgers
- Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen
- Vorlage eines Abschlussberichts
- Inanspruchnahme eines externen Moderators/ Beraters für die Konzeptentwicklung eines Kinder- und Familienzentrums
- Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **III. Förderung von Maßnahmen auf Einrichtungsebene:**

Zur Entwicklung eines professionellen, wohnbereichsnahen und niedrigschwelligen Kinder- und Familienzentrums bedarf es einer Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption einer Einrichtung.

Die Konzeption soll

- mit den Zielen des Trägers abgestimmt sein,
- sich auf den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan beziehen,
- alle Altersstufen des in der Betriebserlaubnis festgelegten Aufnahmealters der betreuten Kinder berücksichtigen
- Beratungs- und Unterstützungsangebote im Sinne von Familienbildung enthalten.

#### **Handlungsempfehlung:**

Der Landkreis Gießen unterstützt pro Jahr maximal 6 Kindertageseinrichtungen entweder:

- bei der Entwicklung einer pädagogischen Konzeption im Sinne der beschriebenen Entwicklungsaufgaben
- oder
- deren Pädagogische Fachkräfte bei der Kompetenzerweiterung im Sinne der beschriebenen Projekte.

#### **Entwicklungsaufgaben:**

Aufgrund wissenschaftlicher Ergebnisse und gesellschaftlichen Erfahrungen wurden für den frühkindlichen Bildungsbereich Schwerpunktthemen hervorgehoben, für deren Grundlagen in der Entwicklung der Kinder präventiv Sorge getragen werden muss.

Pädagogische Fachkräfte oder Teams in Kindertageseinrichtungen sollen Gelegenheit bekommen, sich fortzubilden um für den Alltag eines Kinder- und Familienzentrums entsprechende Praxishilfen erarbeiten zu können. Dazu gehört die

- Entwicklung eines Einrichtungsprofils, das die Arbeit und die Aufgaben des Kinder- und Familienzentrums bezüglich der Qualitätsanforderungen des Landkreises Gießen systematisch in den Blick nimmt und beschreibt;
- Ziel- und Qualitätsdefinition im Hinblick auf die
  - Pädagogische Arbeit mit Kindern (Planung, Dokumentation, Evaluation)
  - Zusammenarbeit mit Eltern / Familien / Gemeinwesen; Formen der Kooperation
  - Team- und Leitungstätigkeit (Rollenklärung, Aufgabenverteilung, Fachlicher Austausch)
- Entwicklung von Handlungs- und Umsetzungsstrategien
- Durchführung von Evaluationsmaßnahmen (Überprüfung der Wirksamkeit)

Die wichtigsten Projektthemen sind:

- Inklusion
- Partizipation
- Elternbildung
- Gemeinwesenarbeit
- Koordination eines Kinder- und Familienzentrums

#### Umfang der Unterstützung:

Der Landkreis Gießen übernimmt die (Teil-) Finanzierung einer entsprechenden Begleitung während der Team- und Konzeptionsentwicklung bzw. von entsprechenden Projektangeboten.

1. Es werden pro Einrichtung **einmalig** Mittel für mehrteilige Fortbildungs-/ Beratungsmodulen mit dem gesamten Team zur Verfügung gestellt, die zur Entwicklung einer pädagogischen Konzeption in vorgenannten Sinne dienen. Die Bereitstellung von Kreismitteln kann im Umfang von **max. 3.000,00 €** erfolgen. der Träger verpflichtet sich, die Fachkräfte freizustellen und eventuell erforderliche Folgemaßnahmen zu finanzieren.

oder

2. Es werden pro Einrichtung **einmalig** Mittel für (mehrteilige) Fortbildungsveranstaltungen einzelner Fachkräfte im Umfang von **max. 2.500,00 €** zur Verfügung gestellt, Der Träger verpflichtet sich, die Fachkräfte freizustellen und eventuell erforderliche Folgemaßnahmen zu finanzieren.

#### Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:

- Förderantrag mit Vorlage der geplanten individuellen Fortbildungskonzeption/des Beratungsangebotes (Inhalt/Umfang/Kosten)
- Inanspruchnahme eines nachweislich für die Kindertagesbetreuung spezialisierten Beraters/ Fortbildungsträgers
- Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen
- Vorlage einer Abschluss- oder Teilnahmebescheinigung bzw. eines Abschlussberichts
- Die Maßnahme soll im Zeitraum von bis zu 1,5 Jahren abgeschlossen sein
- Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **IV. Ebene Koordination**

Kindertageseinrichtungen sind oft bereits gut vernetzt und bieten neben der Kinderbetreuung eine Vielzahl von zusätzlichen und unterstützenden Angeboten für Eltern an. Damit sind gute Voraussetzungen vorhanden, sich zu einem Kinder- und Familienzentrum zu entwickeln.

#### **Handlungsempfehlung:**

Um den Prozess sowie die Fortschreibung der Angebote eines Kinder- und Familienzentrums koordinieren und sichern zu können, übernimmt der Landkreis Gießen die (Teil-) Finanzierung einer sachkundigen Fachkraft, die für diesen Zweck nicht weniger als ein Jahr mit mindestens 5 Wochenstunden beschäftigt wird.

#### Umfang der Unterstützung:

Es werden jährlich für maximal sechs Träger Mittel in Höhe von bis zu **6.000,00 €** zur Verfügung gestellt.

#### Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:

Anträge sind **bis zum 01.03. jeden Jahres** beim FD 53 zu stellen. Dem Gesamtantrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Ein Beschluss des Trägers, der die beabsichtigte Beschäftigung einer Koordinatorin bestätigt
- Innerhalb 4 Wochen nach Antragsbewilligung eine Kopie des entsprechenden Arbeitsvertrages
- Ausschreibung/ Anmeldebestätigung einer spezialisierten Fortbildung für Kinder- und Familienzentren, an der die Fachkraft teilnehmen wird
- Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen
- Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.